



Reg. Nr. 1.19293.601.00188.007

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

**Staatsrechnung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft (Bundesrechnung)
für das Jahr 2018**

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 22. März 2019 dem Parlament unterbreitete Staatsrechnung (Bundesrechnung), abgeschlossen per 31. Dezember 2018, umfassend die Erfolgsrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Bilanz, die Geldflussrechnung, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis, den Nachweis über die Reserven aus Globalbudget sowie den Anhang geprüft (Band 1 «Bericht zur Staatsrechnung 2018», Teil B «Jahresrechnung des Bundes», Seiten 117 bis 208). Zu den im Teil D veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen «Bahninfrastrukturfonds» (BIF) und «Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds» (NAF) erstellen wir jeweils separate Berichte an die Finanzkommissionen der eidg. Räte. Auch zum Netzzuschlagsfonds wird ein separater Bericht abgegeben.

Verantwortung der Eidg. Finanzverwaltung

Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) ist für die Aufstellung der Bundesrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines Internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Bundesrechnung, damit diese frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EFV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Bundesrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Bundesrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Bundesrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Bundesrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das Interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Bundesrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Bundesrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Die Erhöhung der Rückstellung für künftige Rückforderungen bei der Verrechnungssteuer um 600 Millionen Franken wurde 2018 nicht nur in der Erfolgsrechnung, sondern auch in der Finanzierungsrechnung erfasst. Dieses Vorgehen wird seit der Bundesrechnung 2017 angewendet. Die Finanzierungsrechnung weist das Finanzierungsergebnis anhand der Ausgaben und Einnahmen aus (Art. 7 Finanzhaushaltgesetz, SR 611.0). Rückstellungen gelten nicht als Ausgaben und Einnahmen. Die Berücksichtigung der Bildung der Rückstellung in der Finanzierungsrechnung im Jahr 2018 entspricht somit nicht dem Finanzhaushaltgesetz. Bezüglich dieser Beurteilung bestehen seit der Bundesrechnung 2017 Meinungsverschiedenheiten mit der Eidg. Finanzverwaltung. Im Rahmen der Umsetzung der Motion «Für eine Rechnungslegung, die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht (16.4018)», soll diese Differenz geklärt werden. Das Finanzierungsergebnis 2018 ist um 600 Millionen Franken zu tief ausgewiesen.

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Bundesrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme der Auswirkungen der im Absatz «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Sachverhalts den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltführung (Schuldenbremse).

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf Kapitel 7, Ziffer 71, Abschnitt «Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage» und Kapitel 8, Ziffer 82/28.4 «Spezialfonds mit Sonderrechnungen» im Anhang zur Bundesrechnung aufmerksam. Darin wird ausgeführt, dass die Bundesrechnung keine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage des Bundes zeigt. Dazu müssten auch die Vermögens- und Schuldverhältnisse der ausgelagerten Fonds (namentlich NAF und BIF) berücksichtigt werden. Ohne die Auslagerung des BIF wäre das Eigen-

kapital der Bundesrechnung um 7,7 Mrd. Franken tiefer. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt, da das gewählte Vorgehen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf nachstehende Sachverhalte aufmerksam:

- *Bevorschussung Bahninfrastrukturfonds (BIF)*

Der Verlustvortrag des BIF beläuft sich Ende 2018 auf rund 7,7 Mrd. Franken. Die Bevorschussung des Fonds in der Höhe von 7,9 Mrd. Franken (per 31. Dezember 2018) ist beim Bund – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen – als nicht wertberichtigtes Darlehen bilanziert. Diese Vorschüsse erfolgten nicht über die Finanzierungsrechnung und unterlagen damit nicht den Vorgaben zur Schuldenbremse. Mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Einnahmen (namentlich LSVA- und Mineralölsteuer-Anteile) sind ab dem Jahr 2019 für die Rückzahlung dieser Bevorschussung zu verwenden.

- *Prüfung der direkten Bundessteuer*

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert. Im Jahr 2018 waren dies mehr als 22 Mrd. Franken. Die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils obliegt gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Sie erfolgt mit einer Verzögerung von einem Rechnungsjahr und erstreckt sich explizit nicht auf die Richtigkeit und die Rechtmässigkeit der Veranlagungen. Über die durchgeführten Prüfungen wird der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und auch der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) Bericht erstattet. Die EFK ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich auf diese Berichterstattungen abzustützen. Sie besitzt keine Kompetenzen, diese zu überprüfen.

Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen

Die EFK ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0, FKG) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbarten Sachverhalte vor.

In Übereinstimmung mit dem FKG und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Trotz der im Absatz «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2018 zu genehmigen. Die Methodenänderung im Bereich der Rückstellungen Verrechnungssteuern wurde transparent kommuniziert. Eine Bereinigung dieser Thematik ist in Arbeit. Ferner empfehlen wir, die Kreditüberschreitungen im Umfang von 236,4 Mio. Franken zu genehmigen und die Bildung neuer Reserven von 265,5 Mio. Franken zu beschliessen.

Bern, den 5. April 2019

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Eric-Serge Jeannet
Zugelassener
Revisionsexperte

Martin Köhli
Zugelassener
Revisionsexperte